

tus Stuttgart Eissport e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Mai 1993 gegründete Verein trägt den Namen tus Stuttgart Eissport e.V. Der Verein setzt die Überlieferung und Tradition der Abteilungen Eiskunstlauf und Curling des tus Stuttgart 1867 e.V. fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der tus Stuttgart Eissport verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eissports.
2. Der Verein betreibt und fördert den Eissport mit all seinen Disziplinen, insbesondere die Sportarten Eiskunstlauf und Curling, sowie den Rollkunstlauf, durch
 - den Breiten- und Leistungssport,
 - die sportliche Freizeitgestaltung,
 - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - den Senioren- und Gesundheitssport für Erwachsene,
 - und internationale Begegnungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Eissportverbandes Baden-Württemberg und des Württembergischen Rollsportverbandes. Er kann Mitglied in allen seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes, des Eissportverbandes Baden-Württemberg, des Württembergischen Rollsportverbandes und der übergeordneten Fachverbände.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Voll-Mitglieder
 - b. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
 - d. passive Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Kooperative Mitglieder können Firmensportabteilungen oder ähnliche Organisationen (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine) werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Aufnahmeformulars an den Verein beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Trifft dieser binnen zwei Monaten keine ablehnende Entscheidung, ist die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wird.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt wird.
6. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag können maschinell gespeichert werden und dürfen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Eissports verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Ziffer 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September (Datum des Poststempels) und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt;
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände verstößt;
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Entrichtung des Beitrags ~~oder entsprechender~~ Gebühre(n). Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Präsidium mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sollen den sportartspezifischen Aufwendungen entsprechen.
3. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann die Festsetzung von Gebühren und Umlagen auf den Vorstand übertragen.
4. Die Beitragsrechnung wird dem Mitglied in Textform (per E-Mail) übermittelt. Sofern das Einverständnis zur geänderten Zustellung vorliegt, muss das Mitglied sicherstellen, dass dem Verein die korrekte E-Mail-Adresse vorliegt. Jedes Mitglied kann jederzeit das Einverständnis zum geänderten Versand der Beitragsrechnung entziehen. In diesem Fall erfolgt die Beitragsrechnung nicht per Lastschrift, sondern per Rechnung in schriftlicher Form (postalisch).

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (per Mail) an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung kann auch in den Vereinsnachrichten unter Einhaltung der Formvorschriften erfolgen.
2. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung eines/r der stellvertretenden Vorsitzenden, ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern Zweck und Grund im Antrag enthalten sind, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen unter Einhaltung der Formvorschriften von Ziffer 1 einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 8 Ziffer 3
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 5 Ziffer 2
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die nach § 11 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Summengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wird für eine Vorstandsfunktion nur eine Person vorgeschlagen, kann in offener Abstimmung gewählt werden, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
8. Die beiden Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden.
9. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Rechte und Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung nachkommen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an: Als zu wählende Mitglieder:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - drei Sportwarte/innen (je Eiskunstlauf, Curling und Rollkunstlauf),
 - der/die Schriftführer/in,
 - bis zu 5 Beisitzer/Innen.Als Mitglieder kraft Amtes oder bestellte Mitglieder mit Sitz und Stimme:
 - die Ehrengesamten gemäß § 5 Ziffer 2,
 - der/die Geschäftsführer/in gemäß § 13,
 - der/die Jugendwart/in gemäß § 14.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Sportwarte/e/in/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je gemeinsam durch zwei der genannten Vorstände vertreten. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch die stellvertretenden Vorsitzenden, die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einer Geschäftsordnung des Vorstands vom Vorstand festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/In. Zu Vorstandssitzungen soll mit einem First von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG erhalten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

§ 12 Verwaltungsbeirat

1. Der Vorstand kann einen Verwaltungsbeirat aus namhaften Persönlichkeiten der Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft bilden. Die Zahl der Verwaltungsbeiratsmitglieder ist unbegrenzt. Die Berufung erfolgt aus Vorschlag des/der Vorsitzenden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Der/die Verwaltungsbeiratsvorsitzende hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen.
 2. Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, den Verein in
- Montag, 26. September 2022

sportlichen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Mitarbeiter

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen der/die eine angemessene Vergütung erhalten kann.

§ 14 Sportjugend

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Der Jugendleiter, der zugleich Vorsitzender der Sportjugend im Verein ist, ist auch Mitglied des Vorstands. Er achtet auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Er hat dem Vorstand über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
2. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsbeirat angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Geschäfts- und Haushaltsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer/innen die Entlastung des Vorstands.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung und ggf. weitere Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit enthält.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis;
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltung des Vereins;
- Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen odervon Vereinsübungszeiten widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Mai 1993 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

32 Gründungsmitglieder